

Verordnung über das Anforderungsprofil, die Aufnahme und die Promotion der Studierenden an der Kirchlich-Theologischen Schule Bern (KTS Bern)

(KTS-Verordnung)

vom 13. Juni 1995 (Stand am 2. Juli 2008)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 4 des Reglements für die Kirchlich-theologische Schule Bern vom 14. Juni 1995¹,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

- die Voraussetzungen für die Zulassung,
- das Aufnahmeverfahren,
- die Promotion,
- die Vertiefung der Kenntnisse der alten Sprachen,
- das Disziplinarwesen und das Beschwerdewesen.

1. Voraussetzungen für die Zulassung

Art. 2 Grundsätzliches

¹ Die KTS Bern führt Kandidatinnen und Kandidaten zur Maturität, die zum Studiengang Monofach Theologie auf Bachelor- bzw. Masterstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern berechtigt.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich über eine Vorbildung auszuweisen, die sie befähigt, dem Unterricht der KTS Bern zu folgen.

¹ KES 34.620.

Art. 3 Anforderungsprofil

¹ Wer die KTS Bern besucht, ist bereit, im Hinblick auf die Maturität, das Theologiestudium und auf den Pfarrerberuf fachliches Wissen und methodische Fertigkeiten zu erwerben.

² Dazu soll die Bereitschaft kommen, in ein Kirchen- und Glaubensverständnis nach reformierter Tradition und in landeskirchlicher Ausrichtung hineinzuwachsen. Hierzu gehören:

- a) das Gebundensein an die aus der Bibel, wenn auch erst stückweise erkannten, aber dennoch vorgegebene Wahrheit,
- b) das Eingebundensein als Glied in das Leben einer christlichen Gemeinde,
- c) das Verbundensein mit der Welt und das Erkennen der Wichtigkeit von gegenwärtigen Entwicklungen für das Denken und Handeln der Kirche, aber auch der eigenen Person.

³ Auf dieses Ziel hin sind die Studierenden bereit, ihre Überzeugung im Lichte der Erkenntnisse aus den theologischen Disziplinen sowie in Auseinandersetzung mit anderen christlichen und nichtchristlichen Anschauungen und Richtungen kritisch zu hinterfragen.

⁴ Es wird die Bereitschaft zum offenen Dialog vorausgesetzt und es wird erwartet, dass sich die Studierenden sprachlich mitteilen können.

⁵ Die Studierenden an der KTS Bern müssen körperlich und seelisch belastbar sein.

Art. 4 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen.

² Sie haben bei Beginn des Studiums das 20. Altersjahr überschritten. Zur Aufnahmeprüfung können sie nur dann zugelassen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Über Ausnahmen in begründeten Fällen befindet die Schulkommision.

³ Personen ausländischer Nationalität sowie solche, die keiner evangelisch-reformierten Landeskirche der Schweiz angehören, können nur mit Bewilligung des Synodalrates zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

II. Aufnahmeverfahren

Art. 5 Anmeldung

¹ Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung können jedes Jahr bis zum 1. April und in den Jahren, in denen kein neuer Kurs beginnt, zusätzlich bis zum

1. September beim Rektorat eingereicht werden.

² Vorgängig der Anmeldung ist beim Sekretariat der KTS Bern ein Anmeldeformular zu beziehen.

³ Einzureichen sind:

- a) ausgefülltes Anmeldeformular,
- b) handschriftliche Bewerbung,
- c) ausführlicher Lebenslauf,
- d) Selbsteinschätzung, auf offiziellem Formular,
- e) Kopien von Schul-, Ausbildungs- und Fortbildungszeugnissen,
- f) Angaben von drei Referenzen, darunter mindestens eine einer kirchlichen Stelle,
- g) Quittung über die einbezahlte Anmeldegebühr gemäss Art. 10a.

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wohnen, haben eine Bescheinigung ihrer Landeskirche betreffend Übernahme des Schulgeldes beizulegen (Art. 11 Abs. 2 KTS-Reglement). Wenn die Kandidatinnen und Kandidaten keiner evangelisch-reformierten Kirche der Schweiz angehören, haben sie eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, wonach sie das Schulgeld selber bezahlen werden.

⁵ Soweit notwendig kann der Rektor oder die Rektorin von der Bewerberin oder vom Bewerber auf deren bzw. auf dessen Kosten einen ärztlichen Bericht über den Gesundheitszustand verlangen.

⁶ Verfügungen über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 6 Allgemeines

¹ Die Aufnahmeprüfungen finden jedes Jahr im Mai und in den Zwischenjahren zusätzlich im November statt. Nachprüfungen sind möglich und müssen von der Lehrerkonferenz empfohlen und durch die Schulkommission genehmigt werden.

² Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat französischer Muttersprache ist, wird dies im Aufnahmeverfahren bei den Deutschprüfungen angemessen berücksichtigt.

Art. 7 Gliederung der Aufnahmeprüfung

¹ Der erste Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus:

- a) schriftliche Prüfungen:
 - aa. Deutsch Aufsatz (3 Stunden),
 - bb. Deutsch (3 Stunden),

- cc. Französisch (2 Stunden),
- dd. Sprach- und Zahlenlogik (3 Stunden);
- b) mündliche Prüfungen:
 - aa. Deutsch (15 Minuten),
 - bb. Französisch (15 Minuten).

² Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus:

- a) Gruppenarbeit, bestehend aus
 - aa. Gruppengespräch (45 Minuten),
 - bb. schriftliche Einzelauswertung (20 Minuten);
- b) Aufnahmegespräch (20 Minuten).

Art. 8 Durchführung der Prüfungen

¹ Die Prüfungen des ersten Teils werden unter der Leitung des Rektors oder der Rektorin von den Lehrkräften der KTS Bern durchgeführt. Der Rektor oder die Rektorin kann bei den mündlichen Prüfungen beisitzen. Als Expertinnen und Experten wirken Mitglieder der Schulkommission oder des Lehrkörpers der KTS Bern oder andere ausgewiesene Fachpersonen mit.

² Bei den mündlichen Prüfungen wirkt mindestens ein Experte oder eine Expertin mit.

³ Die Gruppenarbeit und das Aufnahmegespräch werden durch den Rektor oder die Rektorin im Beisein von mindestens einem Mitglied der KTS-Schulkommission durchgeführt. Es können auch Lehrkräfte beigezogen werden.

Art. 9 Bewertung der Aufnahmeprüfung

¹ Die Prüfungen des ersten Teils werden mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Noten 4 und darüber sind genügend, die Noten unter 4 sind ungenügend.

² Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als eine der Deutschnoten (a/aa, a/bb, b/aa) ungenügend ist.

³ Die Aufnahmeprüfung ist nicht bestanden, wenn die Notensumme der folgenden sechs Prüfungsfächer weniger als 24 beträgt:

- Aufsatz,
- Deutsch schriftlich,
- Deutsch mündlich,
- Französisch schriftlich,
- Französisch mündlich,
- Logik; die Logiknote entspricht dem auf eine halbe Note gerundeten

Durchschnitt der doppelten Sprachlogik- und der einfachen Zahlenlogiknote.

⁴ Die Selbsteinschätzung, die Gruppenarbeit sowie das Aufnahmegespräch müssen eine günstige Ausbildungs- und Berufseignung gemäss dem Anforderungsprofil (Art. 3) ergeben. Hiezu sind auch die weiteren Anmeldeunterlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10 Nachprüfung

¹ Wem bei der Aufnahmeprüfung mehr als eine unter 4 liegende Deutschnote (Art. 9 Abs. 2) erteilt wurde oder wer die Notensumme von 24 Punkten (Art. 9 Abs. 3) nicht erreicht hat, wird zur Nachprüfung nur dann zugelassen, wenn die betreffende Person der Schulkommission, mit Blick auf das Anforderungsprofil sowie die vorliegende Referenzauskünfte und Zeugnisse, als geeignet erscheint.

² Die Nachprüfung ist in denjenigen benoteten Fächern abzulegen, die bei der Aufnahmeprüfung als ungenügend bewertet wurden.

³ Die Nachprüfung gilt als bestanden, wenn mit den neuen Benotungen die Erfordernisse gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind.

Art. 10a Gebühr für die Aufnahmeprüfung

¹ Für die Aufnahmeprüfung ist von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Gebühr von Fr. 200.- zu entrichten.

² Eine Abmeldung von der Aufnahmeprüfung nach einbezahlter Gebühr für die Aufnahmeprüfung muss begründet sein. Die Gebühr wird nur dann zurückerstattet, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber beim Rektorat mit einer zwingenden Begründung abgemeldet hat. Als Abmeldungsgrund werden einzig Umstände wie z.B. Krankheit (ärztlich bescheinigt) oder Tod in der eigenen Familie anerkannt. Im Bestreitungsfall entscheidet die Schulkommission.

Art. 11 Aufnahme

¹ Die Schulkommission verfügt die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten, wenn die Aufnahmeprüfung, unter Berücksichtigung der allfälligen Nachprüfung, bestanden ist. Dies bedeutet,

- a) dass die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind und
- b) dass eine günstige Prognose für die Ausbildungs- und Berufseignung besteht (Art. 9 Abs. 4).

² Die Lehrerkonferenz ist antragsberechtigt.

³ Den Kandidatinnen und Kandidaten werden die Prüfungsergebnisse mitgeteilt, bei Nichtaufnahme mit einer Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten könne ihre Prüfungsarbeiten in den Räumen der KTS einsehen. Fotokopien von Prüfungsarbeiten werden dabei nicht hergestellt.

⁵ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester (Probese­mester).

⁶ Für Inhaber und Inhaberinnen von Berufsmaturitätsausweisen und Handelsdiplomen einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Handelsmittelschule gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Sie werden ohne Aufnahmeprüfungen ins Probese­mester aufgenommen; auch AKAD oder ähnliche Vorbildungen können angemessen berücksichtigt werden.
- Sie haben die unter Art. 9 Abs. 4 genannten Bedingungen (Selbsteinschätzung, Gruppenarbeit und Aufnahme­gespräch) zu erfüllen.
- In den Fächern Deutsch und Französisch wird ihnen eine Orientierungsprüfung vor dem Eintritt angeboten.
- Die Kandidaten und Kandidatinnen haben sich auf die ordentlichen Anmeldetermine, die für die Aufnahmeprüfungen gelten, gemäss Art. 5 schriftlich anzumelden.

III. Promotion

Art. 12 Semesterzeugnis

¹ Die Studierenden erhalten jeweils am Ende der vier KTS-Semester und für die Hebräisch-Grundkurse am Ende des 1. und 2. Semesters an der Theologischen Fakultät ein Zeugnis.

² Die Semesterzeugnisse dienen zur Orientierung der Studierenden und als Grundlage für den Entscheid über die Promotion sowie, in den beiden letzten Semestern vor der Maturität, zur Berechnung der Erfahrungsnoten für die Maturitätsprüfung (Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über die kirchlich-theologische Maturitätsprüfung des Kantons Bern²).

³ Für die Notenskala gilt Art. 9 Abs. 1 dieser Verordnung.

⁴ Ein Semesterzeugnis ist ungenügend,

- a) wenn der Durchschnitt der Noten Deutsch, Französisch, Geschichte, Mathematik, Griechisch, Latein, Naturkunde, Zeichnen und Theologie unter 4,0 liegt,
- b) wenn drei oder mehr Noten der unter Bst. a. genannten Fächer unter 4 liegen oder

² BSG 436.723.

- c) wenn zwei Noten unter 4 liegen und der Gesamtdurchschnitt der Noten weniger als 4,2 beträgt.

Art. 13 Grundsätze der Promotion

¹ Die Schulkommission entscheidet vor dem Ende des Probesemesters und der späteren Semester über die Promotion der Studierenden. Die Lehrerkonferenz ist antragsberechtigt.

² Definitiv promoviert wird, wer ein genügendes Semesterzeugnis hat. Art. 15 bleibt vorbehalten.

³ Studierende mit ungenügendem Semesterzeugnis werden provisorisch promoviert, wenn das vorangegangene Zeugnis genügend war. Andernfalls werden sie aus der KTS Bern entlassen.

⁴ Bei ungenügendem Zeugnis kann das Provisorium ausnahmsweise um höchstens ein Semester verlängert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Art. 14 Wiederaufnahme

¹ Für Studierende, die nach dem Probesemester oder wegen zwei aufeinanderfolgenden ungenügenden Semesterzeugnissen entlassen worden sind, kann die Lehrerkonferenz Antrag auf Aufnahme in den nächsten Kurs stellen. Gleiches gilt für Studierende, die freiwillig ausgetreten sind.

² Die Schulkommission entscheidet über die Wiederaufnahme. Die Schulkommission legt fest, wann der Wiedereintritt erfolgt und wie die Aufnahmeprüfung zu gestalten ist.

Art.15 Vorgehen bei nicht erfülltem Anforderungsprofil

¹ Die Schulkommission entscheidet über die Promotion ins nächste Semester oder über die Entlassung, wenn von der Lehrerkonferenz oder vom Rektorat festgestellt wird, dass sich die Prognosen für Ausbildung und Beruf verschlechtert haben.

² Sie kann bei nichterfülltem Anforderungsprofil auch bei genügendem Semesterzeugnis:

- a) das Provisorium im Sinn von Art. 11 Abs. 5 um höchstens ein Semester verlängern,
- b) die Versetzung ins Provisorium oder
- c) bis spätestens zum Ende des 3. Semesters die Entlassung anordnen.

³ Sie hört die betroffene Studierende oder den betroffenen Studierenden an. Verfügungen im Sinn von Abs. 2 sind zu begründen und unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

⁴ Sie holt vorgängig die Stellungnahme des Synodalrates ein, wenn eine

Entlassung infolge nichterfülltem Anforderungsprofil in Betracht gezogen wird.

IV. Alte Sprachen

Art. 16 Griechisch und Hebräisch

¹ Grundsätzlich gilt die Vereinbarung zwischen der Theologischen Fakultät der Universität Bern und dem Synodalrat der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn betreffend Latein, Griechisch und Hebräisch vom 2. Juli/21. August 2008³.

² Im ersten und zweiten Semester des Theologiestudiums an der Universität haben die Studierenden die Griechisch-Lektürekurse an der Theologischen Fakultät zu besuchen. Die Anerkennung des KTS-Graecums erfolgt durch die Theologische Fakultät gestützt auf die Vereinbarung gemäss Abs. 1.

³ Im ersten und zweiten Semester an der Theologischen Fakultät haben die Studierenden den KTS-Grundkurs Hebräisch zu absolvieren. Das KTS-Hebraicum ist von einem/einer vom Fach Altes Testament benannten Vertreter/in der Theologischen Fakultät validieren zu lassen. Die Durchschnittsnote der Leistungskontrollen beider Semester muss genügend sein.

Die Theologische Fakultät bietet regelmässig Hebräisch-Lektürekurse und -Repetitorien zur Vertiefung der Sprachkenntnisse an.

Art. 17 aufgehoben

V. Disziplinar- und Beschwerdewesen

Art. 18 Verwarnungen

¹ Die Schulkommission kann Studierende schriftlich verwarnen:

- a) bei mangelhaftem Unterrichtsbesuch gemäss Schulordnung,
- b) bei erheblichen disziplinarischen Verstössen.

² Vor einer Verwarnung lädt die Rektorin oder der Rektor die betroffene Person zu einer persönlichen Aussprache ein.

Art. 19 Entlassung

¹ Studierende können aus disziplinarischen Gründen entlassen werden:

³ KES 93.030.

- a) nach einer zweiten erfolglosen Verwarnung,
- b) in Fällen, in denen ihr Verbleib aufgrund der besonderen Umstände der KTS Bern nicht mehr zuzumuten ist.

² Die Entlassung erfolgt nach Anhörung der betroffenen Person durch die Schulkommission. Sie ist mit schriftlicher Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art. 20 Beschwerdewesen

¹ Bei Unstimmigkeiten betreffend Zeugnissen und Leistungsbewertungen wenden sich die Studierenden zuerst an die zuständige Lehrkraft. Falls sich im Gespräch keine Einigung ergibt, stehen die Rektorin oder der Rektor sowie die Mitglieder der Schulkommission vermittelnd zur Verfügung.

² Ein Entscheid der Schulkommission kann an den Synodalrat weitergezogen werden:

- a) bei Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung,
- b) wenn eine Person nicht aufgenommen bzw. nicht wiederaufgenommen wird,
- c) wenn eine Person provisorisch promoviert wird,
- d) bei Nichtbestehen des KTS-Hebraicums,
- e) wenn eine Person aus der Schule entlassen wird, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 4.

Art. 21 Datenschutz

¹ Nicht zurückgesandte Unterlagen über Bewerberinnen und Bewerber, die nicht aufgenommen wurden, sind spätestens 1 Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Mitteilung zu vernichten.

² Unterlagen von aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern sind angemessene Zeit nach dem Abschluss der Ausbildung, dem Austritt oder der Entlassung zu vernichten.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juli 1995.

² Aufgehoben sind:

- a) die Aufnahmebestimmungen KTS Bern vom 8. Januar 1992,
- b) die Promotionsordnung vom 31. März 1993.

³ Bei der Berechnung des Ergebnisses des Semesterzeugnisses vom

September 1995 gilt das bisherige Recht, wenn dieses für den Studierenden oder die Studierende günstiger ist (Art. 12 Abs. 4).

⁴ Änderungen dieser Verordnung können auf Antrag der Schulkommission jederzeit vorgenommen werden.

Bern, den 14. Juni 1995

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Vizepräsidentin: *Doris Feldges*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Am 17. Oktober 2001 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in den Art. 4 und 11.
Inkrafttreten: 18. Oktober 2001.
- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in den Art. 20 und 22.
Inkrafttreten: 17. Februar 2005.
- Am 2. Juli 2008 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in den Art. 2, 4-6, 10a (neu), 11, 12, 14, 16, 17 und 20, sowie
terminologische Anpassung auf Grund der Namensänderung der
Theologischen Fakultät (vormals: CTheol. Fakultät).
Inkrafttreten: 1. September 2008.